

788

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weiherkuppe bei Sieblos“

Vom 25. August 2011

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624) wird, nachdem den Naturschutzvereinigen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Weiherkuppe bei Sieblos wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt. Dabei verläuft die südöstliche Grenze im Abstand von 40 m von der Straße durch den Bestand.

(2) Das Naturschutzgebiet „Weiherkuppe bei Sieblos“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus einer Fläche in der Gemarkung Abtsroda der Gemeinde Poppenhausen im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 9,88 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit durchgezogener schwarzer Linie umrandet und schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems dieses Waldbestandes zu sichern, einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazugehörigen Fauna,
2. diese Prozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen zu parken;

10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. das Naturschutzgebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft zu befahren;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
16. forstliche Nutzungen auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

1. die Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar;
2. die Errichtung von der Landschaft angepassten Hochsitzen aus Holz;
3. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele des § 2 nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

§ 7

(1) Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.

(3) Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim

Hessischen Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des Landkreises Fulda
Abt. Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 25. August 2011

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

StAnz. 40/2011 S. 1270

Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weiherkuppe bei Sieblos“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 25 000

Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weiherkuppe bei Sieblos“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 5 000



